

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 64 (2007)

Artikel: Die benachbarte Militäranlage wurde beinahe zum Stolperstein
Autor: Vogel, Xaver
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die benachbarte, ehemalige Militäranlage 2006.

Bereit für den Bahnverlad.



Die benachbarte Militäranlage wurde beinahe zum Stolperstein

Xaver Vogel

Gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1961 betreffend «Erwerb von Grundstücken durch Personen aus dem Ausland» musste die Bewilligung für den Erwerb des Geländes an der Gemeindeversammlung vom 15. Februar 1965 eingeholt werden.

Im Vernehmlassungsverfahren bezüglich dieser Bewilligungserteilung mussten einige Amtsstellen mit einbezogen werden, unter anderen das Gewässeramt, das Amt für Verkehr, die Bahn und das Tiefbauamt.

EMD-Vorsteher Bundesrat Paul Chaudet will diese Fabrik nicht

In unmittelbarer Nähe der vorgesehenen Fabrikanlage befand sich eine Militäranlage. Die Frage, ob nun mit dem Erwerb eines Grundstückes in der Nähe einer wichtigen Militäranlage die militärische Sicherheit gefährdet sei, hatte das Eidgenössische Militärdepartement EMD zu beantworten.

Der Gemeinderat hatte schon in seinem Gesuch vom 6. April 1965 an den Regierungstatthalter festgehalten, dass der neue Fabrikationsbetrieb auch im Kriegsfall keine besondere Bedeutung hätte. Er hätte keinen Zusammenhang mit einer Rüstungsindustrie und würde auch die Umgebung im Kriegsfall in keiner Art gefährden. Die zuständigen kantonalen Stellen teilten diese Auffassung und sprachen sich für eine Bewilligung aus. Zuständig in dieser Frage war aber

das Eidgenössische Militärdepartement. Im Entscheid vom 2. August 1965 nahm das EMD unter der Leitung von Bundesrat Paul Chaudet hingegen eine Gefährdung an und verweigerte somit die Bewilligung zum Erwerb der fraglichen Grundstückparzelle an die Familie Kaindl.

Der Gemeinderat beschwert sich beim Gesamtbundesrat

Mit Schreiben vom 26. August 1965 beschwerte sich die Bürgergemeinde Menznau rechtzeitig beim Bundesrat. Es wurde darauf hingewiesen, dass Bahn und öffentliche Hauptstrasse neben der fraglichen Militäranlage eine ebenso grosse Gefährdung darstellen würden. Zudem befände sich dort auch das Alters- und Bürgerheim, in dem sich auch Ausländer in unmittelbarer Nähe der besagten Anlage auffinden würden. Der damalige Nationalrat Dr. Franz Josef Kurmann, Willisau, wurde für wohlwollende Fürsprache bei den Bundesräten eingesetzt.

Der Bundesrat ging in seiner Entscheidungsbegründung ausführlich auf Details des Gesuches ein. So würdigte der Bundesrat den Umstand positiv, dass als Geschäftsführer mit dem Schweizer Bürger Josef Wüest ein Infanteriehauptmann und Sohn eines Kreiskommandanten vorgesehen sei. «Dadurch dürfte das Risiko einer Gefährdung der militärischen Sicherheit bereits hinrei-

chend reduziert sein», heisst es in der Entscheidungsbegründung des Bundesrates. Es ging auch um die beiden folgenden Fragen:

1. Was bedeutet «in der Nähe»?
2. Was heisst «Gefährdung der militärischen Sicherheit»?

Der Bundesrat hiess am 27. September 1965 die Beschwerde der Gemeinde Menznau gut und hob den Entscheid des Eidgenössischen Militärdepartements auf. Die Bewilligung durfte aber nur unter den folgenden Auflagen erteilt werden:

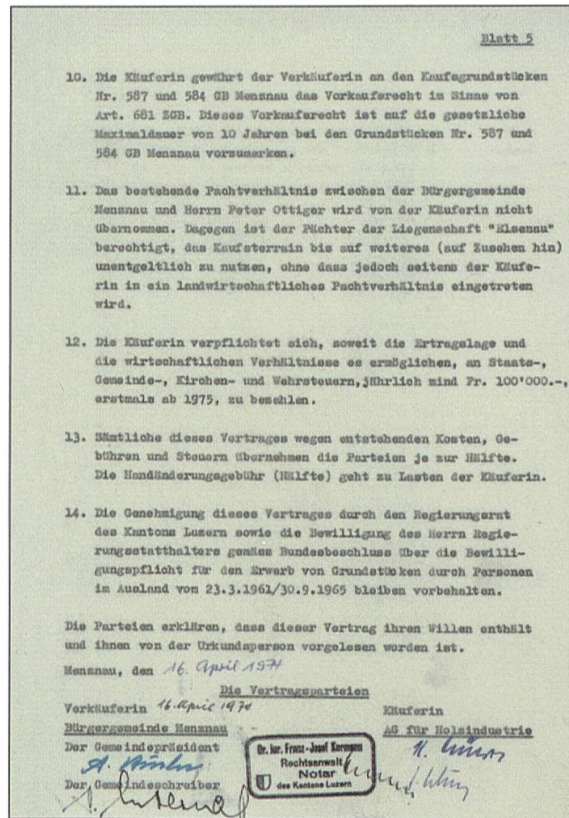
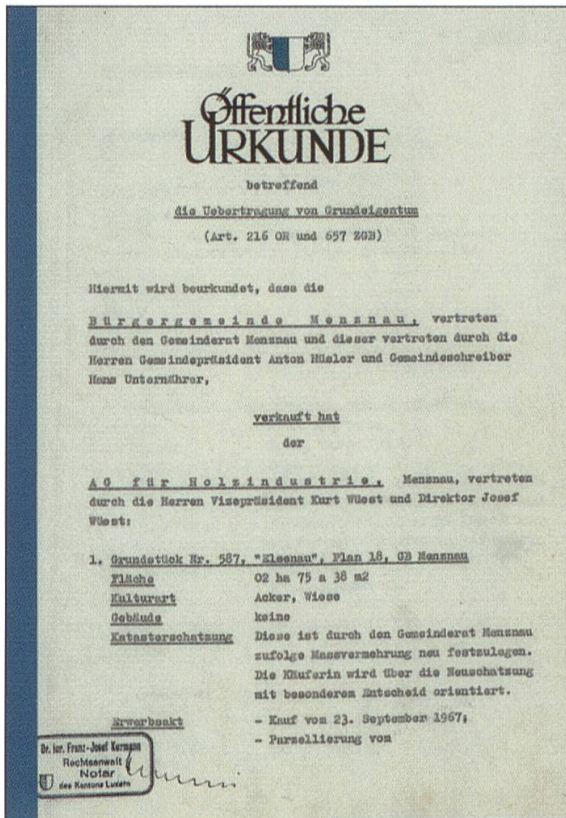
- a) Als Verwaltungsräte werden nur Personen schweizerischer Nationalität gewählt, denen das Eidgenössische Militärdepartement seine Zustimmung gibt.
- b) Als Geschäftsführer wird nur ein Schweizer eingesetzt, mit dem sich das Eidgenössische Militärdepartement einverstanden erklärt.
- c) Im zu errichtenden Betrieb werden nur Schweizer Bürger beschäftigt.

Die Auflagen mussten im Grundbuch vermerkt werden. In seiner Bewilligungserteilung vom 30. April 1968 hielt der Regierungsstatthalter fest, dass «eine Zeitlang nicht feststand, ob der Fabrikationsbetrieb in Menznau gebaut werde». Deshalb seien weitere Bewilligungsverfahren eingestellt worden und der Regierungsstatthalter befristete in seiner Zustellung die Auflage auf 20 Jahre. Die Auflagen wurden nun in allen weiteren Bewilligungen immer wieder nachge-

führt und als Auflagen wieder festgehalten. 1973 wurde die Fristsetzung von 20 Jahren wie folgt ergänzt: «Sollte die heute bestehende Bewilligungspflicht vor Ablauf der Anmerkungsfrist ausser Kraft treten, kann um Löschung der Anmerkung nachgesucht werden.»

Die Militäranlage kommt in den Besitz der Kronospan Schweiz AG

Mit Brief vom 11. Juli 1986 ersuchte Direktor Hans Vogel das Eidgenössische Militärdepartement, mit dem Hinweis auf veränderte Handhabungen, diese Verfügung zu mildern oder gar ganz fallen zu lassen. 1989 schliesslich – nach Ende des Kalten Krieges, dem Fall der Berliner Mauer und des Eisernen Vorhangs – wurde die Bedeutung respektive Notwendigkeit neu überdacht. Aus militärischer Sicht war die Anlage nutzlos. Die Auflagen wurden somit hinfällig. Die Kronospan Schweiz AG interessierte sich sogleich für den Erwerb dieser Anlage, bekam aber eine Absage. Das Militärdepartement schrieb sie dann zum freien Verkauf aus. Als sich die Kronospan Schweiz AG als einzige Institution für die Anlage mit den sechs tief in den Berg gebauten Stollen meldete, kam es zu Kaufverhandlungen und am 16. Dezember 2003 erfolgte der Kauf. Die Kronospan Schweiz AG nutzt die «Unterirdische Versorgungsanlage» als Lagerräume. Die Grundstücke waren



Die öffentliche Urkunde des Kaufvertrages vom 16. April 1974.

1941 durch das Militärdepartement erworben und 1951 ergänzt worden. Für die bestehenden Gebäude gab es, wohl aus Geheimhaltungsgründen, keine Baubewilligungen und somit keine öffentlichen Akten.

Somit sind die ehemaligen Militärstollen heute im Besitze der Kronospan Schweiz AG, die nach Ansicht des Militärdepartementes 1965 die Ansiedlung dieser Firma hätten verhindern sollen.

Quellen

Bundesbeschluss vom 23. März 1961 betreffend «Erwerb von Grundstücken durch Personen aus dem Ausland».

Entscheid des Militärdepartementes 2. August 1965.

Beschwerde des Gemeinderates Menznau an den Bundesrat vom 26. August 1965.

Gutheissungsentscheid der Beschwerde durch den Bundesrat vom 27. September 1965.

Bewilligung des Regierungstatthalteramtes des Amtes Willisau vom 31. Dezember 1970.

Diverse Korrespondenz und Auszüge aus dem Grundbuch im Gemeindearchiv Menznau.

Adresse des Autors:

Xaver Vogel
Russmattweg
6125 Menzberg